



**Benützungsgreglement
Waldhaus „Steig“**

01. Januar 2006

- § 1 Besitzerin des Waldhauses Steig ist die Einwohnergemeinde Gebenstorf.
- § 2 Die oberste Aufsicht über das Waldhaus übt der Gemeinderat aus.
- § 3 Die unmittelbare Verwaltung und Aufsicht über den Betrieb des Waldhauses obliegt dem Hüttenwart.
- § 4 Die Entschädigung des Hüttenwartes erfolgt aus den erhobenen Benützungsgebühren.
- § 5 Die Bewilligung zur Benützung des Waldhauses ist beim Hüttenwart einzuholen. Die Bewilligung des Gesuches erfolgt schriftlich. Über die Bewilligung wird Kontrolle geführt.
- § 6 Der Schlüssel zum Waldhaus muss beim Hüttenwart abgeholt werden. Die Waldhütte kann am Benützungstag ab 10.00 Uhr oder nach Vereinbarung mit dem Hüttenwart bezogen werden. Der Schlüssel ist am folgenden Tag bis 09.00 Uhr wieder zurückzubringen. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Bewilligungsinhaber für die Kosten von neuen Schlössern.
- § 7 Die Bewilligung ist erst nach Bezahlung der vollen Benützungsgebühr rechtskräftig. Bei Annullierung der Benützungsbewilligung wird dem Bewilligungsinhaber eine Umtriebsentschädigung von Fr. 30.00 in Rechnung gestellt.
- § 8 Die Einwohnergemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, die aus dieser Bewilligung oder Benützung des Waldhauses entstehen können, ab.
- § 9 Folgende Bedingungen sind bei der Benützung des Waldhauses strikte einzuhalten:
- a) Den Weisungen des Abwartes ist unbedingt Folge zu leisten.
 - b) Alle Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen an Mobiliar oder am Haus werden auf Kosten der Verursacher behoben. Die Haftung hierfür liegt beim Bewilligungsinhaber.
 - c) Vor Verlassen des Waldhauses sind sämtliche Lichter auszuschalten. Türen (auch WC-Anlagen) und Fensterläden sind zu schließen. Die Asche muss aus dem Cheminée entfernt und im feuerfesten Behältnis entsorgt werden.
 - d) Das Waldhaus und die WC-Anlagen müssen nach Benützung gründlich gereinigt, die Böden feucht aufgenommen und bis 9.00 Uhr des folgenden Tages in einwandfreiem Zustand abgeben werden.

Bei Mehraufwand des Abwartes wird dafür eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 50.00 pro Stunde erhoben. Über das Genügen der Reinigung entscheidet der Hüttenwart.
 - e) Der Abfall muss zusammengeräumt, mitgenommen und fachgerecht entsorgt werden.

- f) Im hinteren Raum des Waldhauses befinden sich Bänke und Tische, die benützt und im Freien aufgestellt werden dürfen. Nach Gebrauch sind sie wieder im hinteren Raum zu deponieren. Tische und Bänke sind feucht zu reinigen. Reissnägeln, Klebebandreste und Heftklammern müssen entfernt werden.
- g) Die im Waldhaus aufgestellten Bänke und Tische dürfen auf keinen Fall ins Freie befördert werden.
- h) Der Feuerlöscher darf nur im Notfall benützt werden. Bei Missbrauch des Feuerlöschers wird dem Bewilligungsinhaber eine Entschädigung von Fr. 250.00 erhoben.

§ 10 Die Benützungsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt Fr. 150.00 und kann bei Bedarf jederzeit angepasst werden. Die Reinigung der Waldhütte und des WC kann vom Bewilligungsnehmer in Auftrag gegeben werden. Die Reinigungsgebühr beträgt Fr. 100.00.

§ 11 ¹ Das Waldhaus steht folgenden Personenkreisen unentgeltlich zur Verfügung:

- Behörden und Kommissionen von Gebenstorf
- Kirchliche Institutionen aus Gebenstorf
- Gemeinnützige Institutionen aus Gebenstorf
- Lehrkräfte für schulische Anlässe
- Nothelferkurse Samariterverein Gebenstorf

² Einmal pro Jahr wird das Waldhaus unentgeltlich zur Verfügung gestellt für:

- Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und -betriebe
- Ortsansässige Vereine und Ortsparteien

§ 12 Benützer, welche die vorstehenden Bedingungen missachten, haben kein Anrecht auf eine künftige Benützungsbewilligung.

§ 13 Über organisatorische Abweichungen entscheidet der Hüttenwart.

§ 14 Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 10. Januar 2006 genehmigt. Es ersetzt dasjenige vom 1. Mai 1991.

2

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:
sig. Roger Haudenschild

Der Gemeindeschreiber
sig. Stefan Gloor

